

# RS OGH 2001/3/29 8ObA40/01t, 8ObA80/03b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2001

## Norm

EO §308a Abs2 Z2

EO §311 Abs1

KO §110

## Rechtssatz

Nach Ablauf der Dreimonatsfrist erlangt der Verpflichtete die Aktivlegitimation zur Geltendmachung der gepfändeten und überwiesenen Forderung zurück. Dies gilt auch für einen Prüfungsprozess nach § 110 KO. Die vom Kläger zurück erlangte Aktivlegitimation ändert jedoch auch im Falle einer Prüfungsklage nichts daran, dass die Geltendmachung der Forderung durch den Verpflichteten gemäß § 308a EO nur zu Gunsten des betreibenden Gläubigers erfolgen kann, solange dieser nicht im Sinne des § 311 Abs 1 EO auf seine erworbenen Rechte zweifelsfrei verzichtet hat.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 40/01t

Entscheidungstext OGH 29.03.2001 8 ObA 40/01t

- 8 ObA 80/03b

Entscheidungstext OGH 25.11.2003 8 ObA 80/03b

Vgl auch; nur: Nach Ablauf der Dreimonatsfrist erlangt der Verpflichtete die Aktivlegitimation zur Geltendmachung der gepfändeten und überwiesenen Forderung zurück. (T1); Beisatz: Mit der Einschränkung, Leistung der pfändbaren Teile des Einkommens an den betreibenden Gläubiger zu begehren. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115022

## Dokumentnummer

JJR\_20010329\_OGH0002\_008OBA00040\_01T0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)